



# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 06 vom 21.02.2020

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Zweckvereinbarung - Stadt Maxhütte-Haidhof / Stadt Teublitz Zufahrtsstraße im künftigen Gewerbegebiet Teublitz Süd-Ost</b>	<b>2</b>
<b>Wasserhaushaltsgesetz – Aufhebung einer Verordnung Wasserschutzgebiet Gemeinde Thanstein</b>	<b>5</b>
<b>Wasserhaushaltsgesetz – Aufhebung einer Verordnung Wasserschutzgebiet Gemeinde Thanstein, Ortschaft Dautersdorf</b>	<b>5</b>
<b>Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald - Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung</b>	<b>6</b>
<b>Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald - Änderung der Wasserabgabesatzung</b>	<b>8</b>

# **Zweckvereinbarung - Stadt Maxhütte-Haidhof / Stadt Teublitz Zufahrtsstraße im künftigen Gewerbegebiet Teublitz Süd-Ost**

## Zweckvereinbarung

Zwischen  
der Stadt Maxhütte-Haidhof,  
Regensburger Straße 18, 93142 Maxhütte-Haidhof,  
und  
der Stadt Teublitz,  
Platz der Freiheit 7, 93158 Teublitz,  
wird folgende

Zweckvereinbarung über die Planung, den Bau und den Unterhalt der  
Zufahrtsstraße im künftigen Gewerbegebiet Teublitz Süd-Ost

nach §§ 7 ff KommZG, genehmigt mit Schreiben des Landratsamtes Schwandorf vom  
23.01.2020, geschlossen:

### Präambel

Die Stadt Teublitz plant u.a. zur Ansiedelung des interkommunalen Recyclinghofes an ihrer Gebietsgrenze zur Stadt Maxhütte-Haidhof die Ausweisung des Gewerbe- und Sondergebietes „Teublitz Süd-Ost“. Die bestehende Zufahrt soll mit einer Linksabbiegespur versehen und der straßenbegleitende Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße SAD 5 muss deswegen nach Osten verschoben werden. Dadurch wird eine ca. 424 qm große Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 125/1, Gemarkung Maxhütte-Haidhof (Eigentümer: Stadt Teublitz) überplant. Zudem werden ca. 20 qm des Grundstücks Fl.Nr. 127, Gemarkung Maxhütte-Haidhof (Eigentümer: Firma Läßle Automotive GmbH) einbezogen. Der jeweilige, von der Planung betroffene Bereich ist in dem als Anlage dieser Zweckvereinbarung beigefügten Plan in dunkelgrüner Farbe dargestellt.

### § 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Die Stadt Maxhütte-Haidhof überträgt der Stadt Teublitz für die auf ihrem Gebiet liegenden Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 125/1 und 127, jeweils in der Gemarkung Maxhütte-Haidhof gemäß Anlage 1 (Vertragsgebiet) die nachfolgenden Rechte:
1. Die Stadt Maxhütte-Haidhof überträgt der Stadt Teublitz im Vertragsgebiet die Befugnis zur Aufstellung des Bebauungsplans Gewerbe- und Sondergebiet „Teublitz Süd-Ost“ nach dem Baugesetzbuch. Der jeweilige Entwurf der Bauleitplanung ist der Stadt Maxhütte-Haidhof mit Begründung vor der Beschlussfassung zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zuzuleiten.
  2. Die Stadt Maxhütte-Haidhof überträgt der Stadt Teublitz gemäß Art. 11 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) das Recht, Satzungen und Verordnungen in Bezug auf die Zufahrtsstraße zu erlassen. Die Geltungsbereiche der Satzung der Stadt Teublitz über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) vom 17.02.2000 und der Verordnungen der Stadt Teublitz über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherheitsverordnung) vom 25.01.2010 erstrecken sich auf das Vertragsgebiet. Im Geltungsbereich der erlassenen Satzungen oder Verordnung kann die Stadt Teublitz alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen kann.

(2) Die Stadt Teublitz plant und baut – auch im Vertragsgebiet - die Zufahrtsstraße mit Abbiegespur sowie die Veränderungen des Geh- und Radweges im Kreuzungsbereich.

(3) Die Stadt Teublitz übernimmt die Unterhaltungsaufgaben und die Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht sowie den Winterdienst für die Verkehrseinrichtungen im Vertragsgebiet. Art und Umfang der Unterhaltungsarbeiten richten sich nach dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit; die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sowie die einschlägigen Richtlinien sind zu beachten. Die Stadt Teublitz verständigt die Stadt Maxhütte-Haidhof von den getroffenen Maßnahmen.

#### § 2 Kostenverteilung

Die Baukosten (einschl. Grunderwerb und Planung) für die Veränderung des Geh- und Radweges im Kreuzungsbereich sowie für den Neubau der „Erschließungsstraße SO/GE Teublitz Süd-Ost“ sowie die Unterhaltskosten trägt die Stadt Teublitz.

#### § 3 Haftung

Die Stadt Teublitz haftet für eine Verletzung der nach § 1 Abs. 3 Satz 1 übernommenen Verkehrssicherungspflicht im Vertragsgebiet.

#### § 4 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Sie kann unter Einhaltung einer einjährigen Frist jeweils zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und das besondere Kündigungsrecht des Art. 15 Abs. 2 KommZG bleiben unberührt. Absatz 2 Satz 2 gilt auch für diese Fälle.

#### § 5 Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

#### § 6 Genehmigung

Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf (Art. 12 Abs. 2, 14; Abs. 2 KommZG). Das Gleiche gilt für die Kündigung im Falle des Art. 15 Abs. 2 KommZG.

#### § 7 In-Kraft-Treten

Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf wirksam.

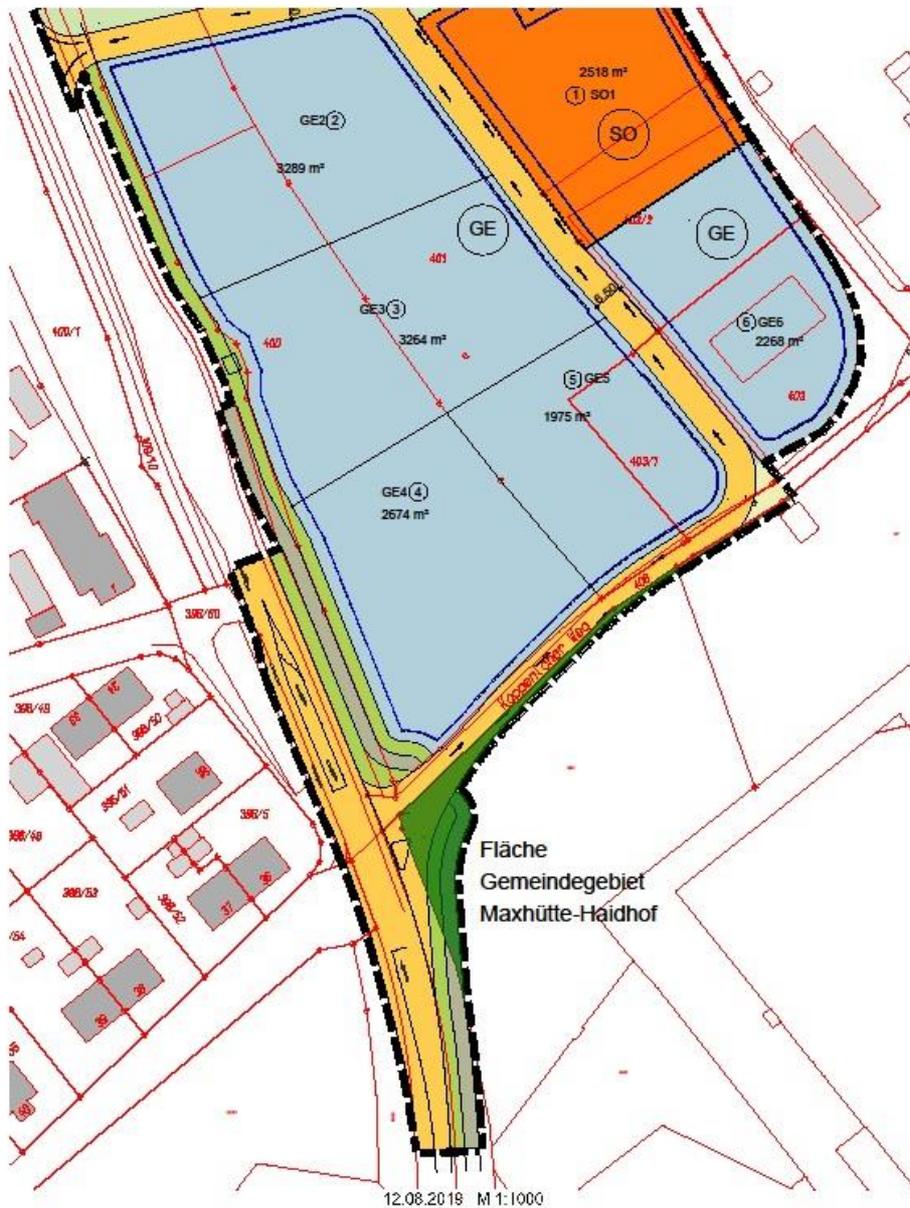
## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Stadt Maxhütte-Haidhof und die Stadt Teublitz erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
- (2) Der Stadtrat Maxhütte-Haidhof hat dieser Vereinbarung am 28.11.2019 und der Stadtrat Teublitz am 19.09.2019 zugestimmt. Beschlussausfertigungen liegen bei.

Stadt Maxhütte-Haidhof  
Maxhütte-Haidhof, 10.02.2020  
Dr. Susanne Plank  
Erste Bürgermeisterin

Stadt Teublitz  
Teublitz, 10.02.2020  
Robert Wutz  
Zweiter Bürgermeister

Gewerbegebiet Teublitz-Sticcst - Anlage zur Zweckvereinbarung



## **Wasserhaushaltsgesetz - Wasserschutzgebiet Gemeinde Thanstein Aufhebung einer Verordnung**

### Verordnung

zur Aufhebung der Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Neunburg vorm Wald über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Thanstein (Landkreis Schwandorf) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Thanstein vom 21.02.2020

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, i. V. mit § 11 der Delegationsverordnung vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13.01.2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), das zuletzt durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende

### Verordnung

#### § 1

Die Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Neunburg vorm Wald über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Thanstein (ehemaliger Landkreis Neunburg vorm Wald) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Thanstein vom 06.03.1972 wird aufgehoben, da der Schutzzweck der Verordnung entfallen ist.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft.

Schwandorf, 21.02.2020  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

## **Wasserhaushaltsgesetz – Aufhebung einer Verordnung Wasserschutzgebiet Gemeinde Thanstein/Dautersdorf**

### Verordnung

zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Thanstein (Landkreis Schwandorf) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Thanstein für die Ortschaft Dautersdorf vom 21.02.2020

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, i. V. mit § 11 der Delegationsverordnung vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13.01.2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom

25.02.2010 (GVBl. S. 66), das zuletzt durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende

## Verordnung

### § 1

Die Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Thanstein (Landkreis Schwandorf) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Thanstein für die Ortschaft Dautersdorf vom 17.03.1989 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf Nr. 11 vom 31.03.1989) wird aufgehoben, da der Schutzzweck der Verordnung entfallen ist.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft.

Schwandorf, 21.02.2020  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

## **Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald - Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**

### 3. Satzung

vom 30.11.2019

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Wasserabgabesatzung des  
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der  
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald  
(BGS-WAS)  
vom 01.07.2015

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald folgende 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

### § 1 Änderungsinhalt

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom 01.07.2015 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinden

#### 1. Neunburg vorm Wald

mit den Gemeindeteilen: Stadt Neunburg vorm Wald, Wilbersdorf, Dorfmühle, Hammerhof, Haslarn, Kleinwinklarn, Oberlangenried, Meißenberg, Stetten, Stettnermühle, Zeitlarn, Diendorf, Bernmühle, Unterlangenried, Traunhof, Traunhofermühle, Seebarn, Gütenland, Thann, Thannmühle, Kohlhof, Wohnseß, St. Leonhard, Eixendorf, Stockarn, Nefling, Frankenthal, Fürstenhof, Hammerkröblitz, Kröblitz, Ziegelhütte (bei Kröblitz), Neumurnthal, Untermurnthal, Mittermurnthal, Obermurnthal, Baumhof, Katzdorf, Pettendorf, Oberaschau, Unteraschau, Mitteraschau, Ziegelhütte, Warberg, Leinmühle, Unterwarberg, Warnthal, Fuchsenhof, Hartlshof, Wenigrötz, Poggersdorf, Reis, Penting, Wutzelskühn, Gonnersdorf, Könnerröd, Eichental, Lengfeld, Ebersdorf, Pissau, Fuhrn, Hofenstetten, Luigendorf, Rahmmühle, Zanglhof, Kemnath bei Fuhrn, Wundsheim, Büchlhof, Kemnather Mühle, Neuhäusl, Krandorf, Hammerberg, Ödengrub, Mitterauerbach, Oberauerbach sowie die Anwesen Götzenhof und Dorrerkeller;

#### 2. Schwarzhofen

mit den Gemeindeteilen: Schwarzhofen, Häuslarn, Schwarzeneck, Baslmühle, Klosterhäuser, Girnitz, Schönau, Krimling, Haag, Denglarn, Laubenhof, Ziegelhof, Raggau, Geratshofen, Mallersdorf, Grasdorf, Demeldorf und Höfen;

#### 3. Neukirchen-Balbini

mit den Gemeindeteilen: Egelsried, Albenried, Neualbenried, Haselhof, Jagenried, Oberstocksried, Unterstocksried, Kitzenried und Wolfsgrub;

#### 4. Thanstein

mit den Gemeindeteilen: Kulz, Kiesenberg, Neudeck, Ziegelhütte, Thanstein, Hebersdorf, Kundlmühle, Berg, Weihermühle, Tannesried, Bayerhof, Krähhof, Jedesbachermühle, Vormurnthal Anderlhof, Dautersdorf und Jedesbach;

#### 5. Niedermurach

mit den Gemeindeteilen: Niedermurach, Altweichelau, Braunsried, Mantlarn, Sallach, Schwaighof, Wagnern, Voggendorf, Reichertsmühle, Nottersdorf, Höflarn, Schlotthof, Holmbrunn und Enzelsberg;

#### 6. Dieterskirchen

mit den Gemeindeteilen: Dieterskirchen, Frauenhäusl, Tradhof, Anwesen Schöberl, Holzhaus, Kieselmühle, Prackendorf, Saggau, Seugenhof, Stegen, Hauserlohhof, Kupplhof, Unterneuhaus, Bach, Kolmhof, Ödgartenhof, Weichelau und Katharinenthal, Weißblitz, Pottenhof, Weißblitzschleife, Silbermühle, Pottenhofermühle;

#### 7. Winklarn

mit dem Gemeindeteil: Zengeröd;

#### 8. Schwarzenfeld

mit den Gemeindeteilen: Sonnenried, Ameisgrub, Raffach, Glöcklhof und Godlhof;

#### 9. Schwarzach bei Nabburg

mit den Gemeindeteilen: Unterauerbach, Öd und Ödgarten.

einen Beitrag.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 03.12.2019  
Zweckverband zur Wasserversorgung der  
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald  
Zeiser  
Verbandsvorsitzender

Die Satzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Neunburg vorm Wald, Bärnhof 2, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

## **Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald - Änderung der Wasserabgabesatzung**

3. Satzung  
vom 30.11.2019  
zur Änderung der  
Wasserabgabesatzung des  
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der  
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald  
(WAS)  
vom 01.07.2015

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald folgende 1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung:

### § 1 Änderungsinhalt

Die Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom 01.07.2015 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinden

#### 1. Neunburg vorm Wald

mit den Gemeindeteilen: Stadt Neunburg vorm Wald, Wilbersdorf, Dorfmühle, Hammerhof, Haslarn, Kleinwinklarn, Oberlangenried, Meißenberg, Stetten, Stettnermühle, Zeitlarn, Diendorf, Bernmühle, Unterlangenried, Traunhof, Traunhofermühle, Seebarn, Gütenland, Thann, Thannmühle, Kohlhof, Wohnseß, St. Leonhard, Eixendorf, Stockarn, Nefling, Frankenthal, Fürstenhof, Hammerkröblitz, Kröblitz, Ziegelhütte (bei Kröblitz), Neumurnthal, Untermurnthal, Mittermurnthal, Obermurnthal, Baumhof, Katzdorf, Pettendorf, Oberaschau, Unteraschau, Mitteraschau, Ziegelhütte, Warberg, Leinmühle, Unterwarberg, Warntal, Fuchsenhof,

Hartlshof, Wenigrötz, Poggersdorf, Reis, Penting, Wutzelskühn, Gonnersdorf, Könnerröd, Eichental, Lengfeld, Ebersdorf, Pissau, Fuhrn, Hofenstetten, Luigendorf, Rahmmühle, Zanglhof, Kemnath bei Fuhrn, Wundsheim, Büchlhof, Kemnather Mühle, Neuhäusl, Krandorf, Hammerberg, Ödengrub, Mitterauerbach, Oberauerbach sowie die Anwesen Götzenhof und Dorrerkeller;

## 2. Schwarzhofen

mit den Gemeindeteilen: Schwarzhofen, Häuslarn, Schwarzeneck, Baslmühle, Klosterhäuser, Girnitz, Schönau, Krimling, Haag, Denglarn, Laubenhof, Ziegelhof, Raggau, Geratshofen, Mallersdorf, Grasdorf, Demeldorf und Höfen;

## 3. Neukirchen-Balbini

mit den Gemeindeteilen: Egelsried, Albenried, Neualbenried, Haselhof, Jagenried, Oberstocksried, Unterstocksried, Kitzenried und Wolfsgrub;

## 4. Thanstein

mit den Gemeindeteilen: Kulz, Kiesenberg, Neudeck, Ziegelhütte, Thanstein, Hebersdorf, Kundlmühle, Berg, Weihermühle, Tannesried, Bayerhof, Krähhof, Jedesbachermühle, Vormurnthal, Anderlhof, Dautersdorf und Jedesbach

## 5. Niedermurach

mit den Gemeindeteilen: Niedermurach, Altweichelau, Braunsried, Mantlarn, Sallach, Schwaighof, Wagnern, Voggendorf, Reichertsmühle, Nottersdorf, Höflarn, Schlotthof, Holmbrunn und Enzelsberg;

## 6. Dieterskirchen

mit den Gemeindeteilen: Dieterskirchen, Frauenhäusl, Tradhof, Anwesen Schöberl, Holzhaus, Kieselmühle, Prackendorf, Saggau, Seugenhof, Stegen, Hauserlohhof, Kupplhof, Unterneuhaus, Bach, Kolmhof, Ödgartenhof, Weichelau und Katharinenthal, Weißlitz, Pottenhof, Weißlitzschleife, Silbermühle, Pottenhofermühle;

## 7. Winklarn

mit dem Gemeindeteil: Zengeröd;

## 8. Schwarzenfeld

mit den Gemeindeteilen: Sonnenried, Ameisgrub, Raffach, Glöcklhof und Godlhof;

## 9. Schwarzach bei Nabburg

mit den Gemeindeteilen: Unterauerbach, Öd und Ödgarten.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 03.12.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung der

Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald

Zeiser

Verbandsvorsitzender

Die Satzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Neunburg vorm Wald, Bärnhof 2, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.